

Liegeplatzordnung der Stadt Konstanz

für den Uferbereich Seerhein und Schänzle

§ 1

Zweck, Geltungsbereich

1. Die Liegeplatzordnung regelt die ordnungsgemäße Vermietung und Nutzung der Liegeplätze der Stadt Konstanz an Seerhein und Schänzle.

§ 2

Zuteilung, Wiederzuteilung, Zuteilungsdauer, Zuteilungsvoraussetzungen

1. Die Vermietung eines Liegeplatzes erfolgt nur an Personen die ihren Hauptwohnsitz in Konstanz haben. Sofern zum Führen / Betrieb des Bootes, mit dem der Mieter den Liegeplatz belegt, gem. Bodensee-Schiffahrts-Ordnung (BSO) ein Führerschein/Patent vorgeschrieben ist, muss der Mieter spätestens bei Belegung des Liegeplatzes eine Kopie seines Führerscheins/Patents beim Amt für Liegenschaften und Geoinformation vorlegen.
2. Pro Person kann nur ein Liegeplatz vermietet werden.
3. Die Bootsliegeplätze werden von der Stadt Konstanz (Amt für Liegenschaften und Geoinformation) entsprechend der Belegungsliste des Vorjahres und bei Neuvermietungen entsprechend der Reihenfolge der Bewerberliste vermietet. Ausnahmen von dem in der Liegeplatzordnung geregelten Vergabeverfahren sind nur in ganz besonderen Härtefällen mit Genehmigung des Baudezernenten möglich
4. Die Vermietung erfolgt personenbezogen. Die Untervermietung oder sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Übergabe eines Liegeplatzes an Dritte, auch an Familienangehörige, und auch wenn diese nur befristet erfolgt, ist ausdrücklich untersagt.

Nur der Ehepartner oder Lebenspartner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft oder die eigenen Kinder des Mieters sind beim Tod des Liegeplatzmieters berechtigt, in das Liegeplatzmietverhältnis mit allen Rechten und Pflichten einzutreten.

5. Die Vermietung der Liegeplätze erfolgt nur auf schriftlichen Antrag und ist jeweils auf die Dauer eines Liegeplatzjahres befristet. Das Liegeplatzjahr beginnt am 01.04. des Jahres und endet am 31.03. des Folgejahrs. § 545 BGB gilt nicht.
6. Der Antrag für ein weiteres Liegeplatzjahr kann frühestens ab dem 01. Dezember gestellt werden und muss spätestens am 31. Januar des Folgejahres bei der Stadt Konstanz / Amt für Liegenschaften und Geoinformation vorliegen. Dem Antrag ist die Kopie einer gültigen Zulassungsurkunde dann beizulegen, wenn vom Liegeplatzmieter seit Vorlage der letzten Zulassungsurkunde ein anderes Boot für diesen Liegeplatz erworben wurde oder die der Stadt Konstanz vorliegende Zulassungsurkunde abgelaufen ist. Zudem ist dem Antrag ein für das Führen des Bootes, mit dem der Mieter den Liegeplatz belegt, ggf. erforderlicher Führerschein gem. § 2 Abs. 1 der Liegeplatzordnung sowie eine Versicherungspolice auf den Namen des Mieters gem. § 8 Abs. 4 der Liegeplatzordnung beizufügen.
Der Mietvertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr sofern der Stadt Konstanz die im vorgenannten Absatz aufgeführten Unterlagen vollständig vorliegen und keine der Parteien der Fortführung des Mietverhältnisses bis zum 28.02. eines Jahres widerspricht.

§ 3

Leistungsbeschränkung der Bootsmotoren

1. Die Motorleistung der Boote ist bei Außenbordmotoren auf 30 KW (40 PS) und bei Innenbordern auf 55 KW (75 PS) beschränkt.

Ausgenommen von dieser Beschränkung sind lediglich die Boote, deren Eigner bereits vor dem 01.04.1990 einen städtischen Liegeplatz zugeteilt bekommen hatten und die bereits mit einem stärkeren Motor ausgerüstet waren (Bestandschutz). Bei Boots- oder Motorwechsel sind jedoch auch bei diesen Booten die Leistungsbeschränkungen zu beachten.

§ 4

Bootseignergemeinschaften

1. Bootseignergemeinschaften können gemeinsam einen Platz auf der Warteliste erhalten und gemeinsam die Vermietung eines Boots Liegeplatzes beantragen. Die Vermietung erfolgt dann ggf. an alle gemeinsam. Wer aus der Eignergemeinschaft ausscheidet, verliert seinen Liegeplatzanspruch. Wer nachträglich in eine Eignergemeinschaft eintritt, die bereits einen Wartelistenplatz innehat, oder eine Eignergemeinschaft mit einem bereits auf der Warteliste vorgemerkten Bewerber bildet, erhält keinen eigenen Liegeplatzanspruch. Dasselbe gilt bei Eintritt in eine bestehende Eignergemeinschaft oder Bildung einer Eignergemeinschaft nach Vermietung eines Liegeplatzes.
2. Wer als Mitglied einer Eignergemeinschaft keinen davon unabhängigen, eigenen Liegeplatzanspruch hat, kann den Anspruch der Eignergemeinschaft nicht übernehmen, wenn alle eigenständig (ursprünglich) Berechtigten aus der Eignergemeinschaft ausgeschieden sind.
3. Die vorstehende Regelung gilt für alle Eignergemeinschaften, die nach dem 01.01.1995 gebildet wurden. Soweit Eignergemeinschaften vor dem 01.01.1995 gebildet wurden, behält bei Beendigung der Eignergemeinschaft derjenige den Liegeplatzanspruch, der das bislang gemeinsame Boot übernimmt.
4. Ab dem 01.04.2019 können Liegeplatzmieter nicht mehr als Miteigner auf Zulassungsurkunden eingetragen werden – sie müssen selbst Bootseigner sein. Eignergemeinschaften, die bereits vor dem 01.04.2019 bestanden, genießen Bestandschutz.

§ 5

Nutzungsverpflichtung

1. Der Nutzer ist verpflichtet, den Liegeplatz zumindest in der Zeit vom 15.06. bis 15.08 eines jeden Jahres mit dem dem Amt für Liegenschaften und Geoinformation gemeldeten und auf ihn zugelassenen Boot zu belegen.
2. In begründeten Einzelfällen können, auf vorherigen schriftlichen Antrag hin, von dieser Regelung Ausnahmen zugelassen werden. Im Jahr der erstmaligen Vermietung des Liegeplatzes besteht keine Verpflichtung zur Belegung des Liegeplatzes.
3. Jeder Liegeplatznutzer hat das Recht seinen Boots Liegeplatz, einmalig, für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren an die Stadt Konstanz zurückzugeben. Dies ist der Stadt Konstanz vom jeweiligen Liegeplatzmieter vor Beginn des Liegeplatzjahres mitzuteilen. Die Stadt Konstanz vermietet diesen Liegeplatz dann an einen Bewerber aus der Bewerberliste. Der ehemalige Liegeplatzmieter

erhält, bei erneuter Antragstellung auf Vermietung eines Liegeplatzes innerhalb der 5-Jahres-Frist den nächsten freiwerdenden Liegeplatz zugeteilt. Erfolgt innerhalb der 5 Jahre keine Antragstellung, erlischt dieser Anspruch.

§ 6

Befestigung der Boote, Liegeplatzausrüstung

1. Die Liegeplätze sind in der Regel an der Landseite mit Nummern gekennzeichnet.
2. Die Befestigung der Boote hat in fachgerechter seemännischer Weise zu erfolgen, damit jede Gefährdung, insbesondere von Nachbarbooten, ausgeschlossen wird. Der Bootseigner ist verpflichtet, während der Liegezeit sein Boot beidseitig mit Fendern zu schützen.
3. Die Ausrüstung der Liegeplätze am Seerhein muss nach beiliegendem Plan vom 12.03.1979, der Bestandteil der Liegeplatzordnung ist, auf Kosten des Liegeplatzmieters erfolgen. Bei den Liegeplätzen am Schänzle erfolgt die Befestigung direkt am Ufer ohne Zuhilfenahme von Pfosten.
4. Grundsätzlich müssen alle Boote an den Dalben oder an den zwischen den Dalben angebrachten Spannseilen über eine Rolle mit Gegengewichten befestigt sein.

Bei den Booten am Schänzle kann, aufgrund der dortigen Wind- und Strömungsverhältnissen, von diesem Grundsatz abgewichen werden. Es ist jedoch vom jeweiligen Liegeplatznutzer sicherzustellen, dass die Befestigung des Bootes dem jeweiligen Wasserstand rechtzeitig angepasst wird.

Das Anbohren der Dalben ist nicht gestattet. Alle Befestigungen an den Dalben haben mit Rohrschellen zu erfolgen.

5. Zur Vermeidung von Streitigkeiten ist eine Befestigung von Booten an Nachbarplätzen untersagt.

§ 7

Kenntlichmachen der Boote, Zulassungsnummer

Um die Identifikation der am Liegeplatz festgemachten Boote zu ermöglichen ist von den Bootseignern sicherzustellen, dass die Zulassungsnummer jederzeit zu erkennen ist. Ersatzweise kann die Zulassungsnummer auch zusätzlich an geeigneter Stelle, z.B. auf der Persenning, angebracht werden.

§ 8

Verkehrssicherungspflicht

1. Jede Nutzung der Liegeplätze erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.
2. Der Liegeplatzmieter übernimmt die Verkehrssicherungspflicht im Bereich des Liegeplatzes und haftet für alle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Liegeplatzes entstehen.
3. Die Stadt Konstanz ist insoweit von jeder Inanspruchnahme durch Dritte einschl. Kosten der Rechtswahrung freizustellen.

4. Der Liegeplatzmieter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit ausreichendem Deckungsschutz auf seinen Namen abzuschließen. Das Bestehen der Versicherung ist durch Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen.

§ 9

Sauberhalten des Liegeplatzes

Der Mieter hat seinen Liegeplatz im Böschungsbereich von Oberkante Ufermauer bis zur Wasserlinie und innerhalb seiner Wasserfläche von Unkraut und Unrat sauber zu halten. Die Verwendung von Herbiziden (Unkrautvernichtungsmitteln), Neonicotinoiden und glyphosathaltigen Herbiziden ist verboten und berechtigt die Stadt Konstanz, gemäß § 10 der Liegeplatzordnung, den Liegeplatz nicht wieder zu vermieten.

§ 10

Nichtbeachten der Liegeplatzordnung

Die Nichtbefolgung dieser Liegeplatzordnung berechtigt die Stadt Konstanz den Liegeplatz im nächsten Liegejahr nicht wieder zu vermieten, bzw. in besonders schweren Fällen zur fristlosen, entschädigungslosen Kündigung des Liegeplatzes.

§ 11

Liegeplatzmiete, Fälligkeit

1. Für die Nutzung des Liegeplatzes ist für das Liegejahr eine Jahresmiete an die Stadt Konstanz zu entrichten.
2. Die Jahresmiete wird nach angeschlossener Tabelle ermittelt und versteht sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer.

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Höhe der Jahresmiete neu festzusetzen, wenn er dies für erforderlich hält. Die Anpassung der Jahresmiete wird gegebenenfalls spätestens bis zum 31.12. bekannt gemacht und gilt jeweils ab dem Beginn des darauf folgenden Liegejahrs am 01.04.

3. Die Liegeplatzmiete ist im Fall des § 2 Abs. 6 zu Beginn des Liegejahres, bei Vermietung, während des Liegejahres mit der Vermietung fällig und unaufgefordert und unter Angabe des jeweiligen Buchungszeichens an die Stadt Konstanz zu überweisen.
4. Im Falle der Beendigung der Nutzung während eines Liegejahres, aus Gründen die die Stadt Konstanz nicht zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Liegeplatzmiete.

§ 12

Gewährleistungsausschluss

Für die Mängelfreiheit des Liegeplatzes, insbesondere dafür dass der Wasserstand ausreichend ist, übernimmt die Stadt Konstanz keine Gewähr.

§ 13

Inkrafttreten der Liegeplatzordnung

Diese Liegeplatzordnung tritt am 01.04.2019 in Kraft. Am selben Tag verliert die Liegeplatzordnung vom 25.03.82 i.d.F.v. 01.04.2004 ihre Gültigkeit.

Konstanz, 19.12.2018.

Uli Burchardt
Oberbürgermeister

Tabelle der Liegeplatzmieten

gemäß Beschluss des Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Konstanz vom 04.12.2018

Die Liegeplatzmieten betragen für Boote aller Größen mit einer Motorleistung von:

<u>Motorleistung</u>	<u>Nettomietbetrag</u>	<u>Bruttomietbetrag</u>
bis 11 KW (bis 15 PS)	268,07 Euro	319,00 Euro
12 - 37 KW (16 - 50 PS)	367,23 Euro	437,00 Euro
38 - 55 KW (51 - 75 PS)	467,23 Euro	556,00 Euro
56 - 74 KW (76 - 100 PS)	674,79 Euro	803,00 Euro
75 - 85 KW (101 - 115 PS)	1.110,92 Euro	1.322,00 Euro
über 85 KW (über 115 PS)	1.210,08 Euro	1.440,00 Euro

Für Boote ohne Verbrennungsmotor reduziert sich die Liegeplatzmiete um 30 % auf 187,65 Euro netto bzw. 223,30 Euro brutto.

Für Boote deren Motor die aktuellen Abgasgrenzwerte nicht erfüllen erhöht sich die Liegeplatzmiete um 30 %

Bis zur erstmaligen Belegung des Liegeplatzes ist der Mietsatz für die niedrigste Leistungsklasse zu entrichten, eine Reduzierung der Miete (wie oben beschrieben) ist nicht zulässig. Nach der erstmaligen Belegung erfolgt die Berechnung der Liegeplatzmiete ggf. rückwirkend ab dem 01.04. entsprechend der Leistungsklasse des gemeldeten Bootes.

Steg- und Pfahlmodell (gem. § 6, 3.)

LP 1rrh - 19rrh und LP 1 - 242 (vom 12.03.79)

Rohr (ausziehbar) Farbe:
grün, Ø 8 - 10 cm

Rohr, Farbe grün,
Ø 10 - 11 cm

Steg, Größe 1,00 x 1,00 m

